

# RS Vwgh 1997/3/19 94/12/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1997

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §40 Abs2;

GehG 1956 §30 Abs2;

GehG 1956 §30 Abs5;

GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/12/0092

## Rechtssatz

Der Umstand, daß nach der GO der Behörde ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen abweichende Vertretungsregelungen getroffen werden können, bedeutet nicht, daß den damit ermöglichten Personalmaßnahmen jedenfalls - und auf Dauer - nur provisorischer Charakter zukommen könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994120107.X05

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)